Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

2. Juni 1860. Nro 127. 2. Czerwca 1860.

(1031) **Kundmachung.** (3)

Nr. 589. Vom Jaworower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird im Grunde des Ersuchschreibens des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 15. Februar 1860 Z. 5094 die von dem Letzteren im weiteren Exekuzionszuge des unterm 9. Juni 1857 z. Z. 23633 gerichtlich geschlossenen Vergleiches zur theilweisen Befriedigung der von Ferdinand Vergani wider die Erben des Josef Göttinger, als: Maria Theresia Nechaj, Josef, Anna und Ludwig Göttinger, dann die liegende Masse des Johann Göttinger erstegten Summe von 4000 fl. KM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen bewilligte öffentliche Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, auf der in Szklo unter CN. 99 liegenden Realität versicherten Summe von 3500 fl. KM. oder 3675 fl. öst. Währ. sammt den 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen auf den 14. Juni und 16. Juli 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 3500 fl. KM. oder 3675 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Die zu veräußernde Summe sammt Zinsen wird ohne Haftung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit feilgebothen.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Ausrufspreises, namentlich den Betrag pr. 350 fl. KM. oder 367 fl. 50 kr. öst. Währ. im Baaren, in galiz. landständischen Pfandbriefen, oder anderen öffentlichen Staatspapieren mit noch nicht fälligen Koupons nach dem in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth derselben, oder endlich in galizischen Sparkassabücheln zu Handen der Lizitazions-Kommission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbiethenden, falls es im Baaren erlegt worden wäre, in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethern aber nach beendigter Lizitazion zurückgestellt werden wird.

Sollte der Exekuzionsführer mitlizitiren wollen, so wird derselbe vom Erlage des Vadiums frei sein, wenn er dasselbe auf seiner Summe pr. 4000 fl. KM. s. N. G. am 1. Satze versichert zu haben, mit dem Tabularextrakte der Lizitazions-Kommission nachweisen wird.

4) Der Meistbiether ist verbunden binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt genehmigenden und rechtskräftigen Bescheides den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung seines baar erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Sobald der Meistbiether der 4. Lizitazionsbedingung gemäß den ganzen Kaufschilling wird erlegt haben, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten werden aus derselben extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte dagegen der Meistbiether der 4. Lizitazionsbedingung in der daselbst bestimmten Frist nicht nachkommen, so wird über Anlangen des Exekuzionsführers oder eines der Hypothekargläubiger eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers bewilligt, und die frägliche Summe in jenem Termine auch unter dem Nominalwerthe veräußert werden, in welchem Falle der wortbrüchige Käufer für jeden hieraus entstandenen Schaden den Eigenthümern und Hypothekargläubigern nicht nur mit dem Vadium sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

7) Sollte diese Summe in keinem der bestimmten Termine über oder um den Nominalwerth veräußert werden können, so wird der Termin behufs festzusetzenden leichteren Bedingungen auf den 14ten August 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt.

8) Die Einsicht der Tabularextrakte wird Jedem in der Registratur gestattet.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Jaworow, am 30. April 1860.

(1033) **E d i k t.** (3)

Nr. 2355. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Alois Grafen Logothetti und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheiles Rostoki, bestehend in einem Sechstheile vom sechsten Theile des Gutes Rostoki vel Rostocze behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße d. r Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Zahl 557 für den obigen Gutsantheil bemessene Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 3205 fl. 55 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Die unterlassene Anmeldung zieht die Folge nach sich, daß das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. April 1860.

(1042) **E d i k t.** (3)

Nro. 3080. Der unbekannten Wohnortes verweilende Chaim Bindermann aus Sambor wird hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren und sich bei seiner Zuständigkeitsbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sambor, den 21. Mai 1860.

E d y k t.

Nr. 3080. Wzywa się niniejszym Chaim Bindermann z Sambora, którego niewiadomo gdzie przebywa, ażeby w przeciągu roku od dnia umieszczenia tego edyktu w Gazecie urzędowej Lwowskiej do miejsca urodzenia powrócił i władzy miejscowej się przedstawił, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu według ustaw najwyższego patentu z dnia 24. marca r. 1832 postąpi się.

C. k. władza obwodowa.

Sambor, dnia 21. maja 1860.

(1039) **E d i k t.** (3)

Nro. 2894. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Markus Barbasch aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 10. Mai 1860 Zahl 2894 Moses Rappaport wegen Zahlung der Wechselsumme von 518 Sil. Rubl. 75 Kop. neu rand. gestochen s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Markus Barbasch mit handelsgerichtlichen Beschluße vom 16. Mai 1860 Zahl 2894 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Moses Rappaport binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituirung des Advokaten Dr. Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 16. Mai 1860.

(1029) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 109. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. österr. W. verbundenen Akzessistenstelle wird der Konkurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, und falls sie nicht angestellt sind, durch das betreffende Bezirksamt bei dem Magistrats-Vorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium.

Krakau, am 25. Mai 1860.

(1037) Kundmachung. (3)

Nro. 11573. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Einbringung der mit Lemberger Landrechtsurtheile vom 20. September 1824 Z. 20472 durch die Firlejower lat. Kirche erstegten Summe pr. 825 fl. W. W. sammt den hievon gegenwärtig seit 1. Jänner 1856 rückständigen 5% Zinsen, und der mit Lemberger Landrechtsurtheilen vom 6. November 1833 Zahl 30260 und 30261 durch die Zelechower lat. Kirche erstegten Kapitalien pr. 500 fl. und 295 fl. 16$^4/_8$ kr. W. W. sammt 5% von beiden Summen seit 1. Jänner 1855 bis zum Kapitalien-Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, ferner zur Befriedigung der bereits zuerkannten Exekuzionskosten pr. 10 fl. 21 kr. KM., 31 fl. 1 kr. KM., 3 fl. 42 kr. KM., 10 fl. KM., 3 fl. 42 kr. KM., 10 fl., 21 fl. 24 kr. KM., 8 fl. 9 kr. KM. und 13 fl. 45 kr. KM., endlich der hiemit in dem richtig verrechneten Betrage von 116 fl. 81 kr. österr. W. zuerkannten Exekuzionskosten, die Relizitazion der in Lemberg sub Nr. 58$^3/_4$ gelegenen Realität auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers Moses Jacob Schiffmann unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 26. August 1850 erhobene Werth von 3185 fl. 44 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tages-Kurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, woferne sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Aerarialforderungen werden dem Käufer nicht belassen.

6) Diese Feilbiethung wird in einem einzigen Termine, d. i. am 16. August 1860 — 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze abgehalten werden, daß, wofern kein Kauflustiger den Schätzungswerth oder über denselben einen Anboth bieten sollte, diese Realität in diesem Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden wird.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Landtafel (Stadttafel, das Grundbuch) und das k. k. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. April 1860.

(1044) Edikt. (3)

Nr. 12508. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jacob Mordsche oder Markus Bardach mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Salomon Flecker am 3. September 1851 Z. 20238 das Gesuch wegen Intabulirung der Summe von 80 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 29sten Mai 1837 gerechnet im Lastenstande des Hauses und Grundes Nro. 606$^3/_4$ überreicht habe, welchem Begehren am 27. November 1851 Z. 20238 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des Jacob Mordsche oder Marcus Bardach unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Hr. Dr. Mahl mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Herrn Pfeiser auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 21. Mai 1860.

(1034) Edikt. (3)

Nro. 1689. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der in der Tabelle bezeichneten Personen, behufs der Zuweisung der Urberial-Entschädigungs-Kapitale von den unten bezeichneten Gutsantheilen, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 30. August 1860 hiergerichts unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Bittstellern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer, und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Name des Gesuchstellers	Name des Gutskörpers	Nähere Bezeichnung des Antheils	Ausgemittelter Betrag in KM. fl.	kr.	Ausspruch der Grund-entlastungs-Landes-Kommission
Maria Semaka geborene Soroczan und Dumitrasch Braha durch den Zessionär Ignatz Hauser	Ropcze	Theile der ehemals Michalaki und Katharina Soroczan'schen Antheile	1166	55	23. Oktober 1858 Nro. 1247.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. April 1860.

(1041) Edikt. (3)

Nro. 2506. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, der Fr. Karoline Lubkowska und Lodowika Gawrońska in $^4/_{36}$ und $^4/_{36}$ Theilen gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Dobra mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 8578 fl. 55 kr. KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 30. April 1860.

(1035) Edikt. (3)

Nro. 1613 - Civ. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gericht wird hiemit veröffentlichet, daß der k. k. Notar Herr Josef Strzelbicki mit dem Amtssitze in Czortkow, im Grunde §. 37 des kaiserl. Patentes vom 21. Mai 1855 zur Vornahme aller im §. 183 der Notariats-Ordnung bezeichneten, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Bezirksamtes als Gericht zugewiesenen Akte in Verlassenschafts- und Waisensachen in nachstehenden Ortschaften, als: 1) Czortków Markt, 2) Czortków stary, 3) Wygnanka, 4) Słobódka wygnaniecka, 5) Białobożnica, 6) Kalnowszczyzna, 7) Siemiakowce, 8) Biała, 9) Czerkawszczyzna, 10) Jagielnica Markt, 11) Chomiakówka, 12) Nagórzanka, 13) Dolina, 14) Szulhanówka, 15) Jagielnica stara, 16) Salówka, 17) Rosochacz, 18) Swidowa mit Antoniówka, 19) Muchawka, 20) Ułaszkowce Markt, 21) Zabłotówka, 22) Sosolówka, 23) Uhryn, 24) Szwajkowce, 25) Szmankowce, 26) Strusówka, 27) Szmankowczyki, 28) Dawidkowce, 29) Słobódka dawidkowiecka, 30) Kolędziany ermächtigt wurde.

Czortków, am 26. Mai 1860.

(1051) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1304. Vom Uhnower k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für die Bezirke Rawa und Uhnow angestellte k. k. Notar Herr Paul Górka auf Grund des §. 184 der k. k. Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Zahl 94 zur Aufnahme der Todfälle und sämmtlichen Verlassenschaftsakte im hiesigen Bezirke, namentlich in dem Marktorte Uhnow und den Ortschaften Zastawie, Karów mit Nowydwór, Bozemki und Iwanki, Poddubec mit Zabiżanka, Josefina und Michalina, Zaborze, Wierzbica mit Wulka wierzbicka, Nowosiółki przednie, Nowosiółki kardynalskie und Dyniska delegirt worden ist, an welchen sich daher in vorkommenden Fällen zu wenden ist.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Uhnow, am 26. Mai 1860.

Uwiadomienie.

Nr. 1304. Przez c. k. urząd powiatowy w Uhnowie jako sąd czyni się powszechnie wiadomo, że mianowany na powiat Uhnowski i Rawski c. k. notaryusz p. Paweł Górka na zasadzie §. 184 ustawy notaryalnej z dnia 21. maja 1855 pod liczbą 94 do przedsiebrania spisów pośmiertnych i wszystkich czynów do przeprowadzenia sądowego spadków potrzebnych w powiecie tutejszym a mianowicie w miasteczku Uhnowie i przyległych wsiach: Zastawiu, Karowie, Rozemkach, Iwankach, Nowym dworze, Poddubcach, Zabozance, Josefinie, Michalinie, Zaborzu, Wierzbicy, Wólce wierzbickiej, Nowosiółkach przednich, Nowosiółkach kardynalskich i Dyniskach delegowanem został, do którego więc w wydarzających się wypadkach spadkowych udawać się należy.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Uhnow, dnia 26. maja 1860.

(1049) **Edikt.** (2)

Nro. 4059. Vom k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Georg und Michalaki Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann Gojan als Verwalter der Michael Gojan'schen Konkursmasse sub praes. 22. März 1860 Z. 4059 um Löschung der mit Beschluß vom 29. November 1806 Zahl 5669 im Lastenstande des Gutes Dawideny Gojan pränotirten Sicherheitsurkunde vom 10. Dezember 1805 angesucht hat.

Da der Wohnort der obgenannten Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landesadvokat Dr. Slabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes mit dem zugefertigt, binnen vierzehn Tagen nachzuweisen, ob diese Pränotazion gerechtfertiget sei, oder doch in der Rechtfertigung schwebe.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. März 1860.

(1050) **Lizitazions-Verlautbarung.** (2)

Nro. 1964. Vom k. k. Bezirksamte zu Sadagura als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Louis Graf Logotheti gegen Michael Kondraki ersiegten Summe von 125 fl. KM. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem letzteren gehörigen, in Sadagura sub Conscr. Nr. 434 gelegenen Realität am 18. Juni, 23. Juli und 6. August 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß diese Realität nur an dem dritten Termine unter dem mit 105 fl. öst. W. festgesetzten Ausrufspreise hintangegeben wird, und daß der Schätzungsakt und die Lizitazions-Bedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Sadagura, am 4. Mai 1860.

(1046) **Kundmachung.** (2)

Nro. 22695. Die Statthalterei-Abtheilung hat die Verlegung der in Folge Allerhöchsten Privilegiums vom Jahre 1746 in der Ortschaft Dolha, Marmaroser Komitates, bis nun am 28. Jänner, 13. Mai, 31. Juli und 25. September abgehaltenen Jahrmärkte mit Ausnahme des auch in Zukunft am 13. Mai abzuhaltenden Marktes, auf den 25. Juli, 25. September und 25. Oktober bewilligt.

Was hiemit allgemein kundgemacht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 10. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 22695. Oddział Namiestnictwa w Koszycach zezwolił, ażeby jarmarki, urządzone dotąd na mocy najwyższego przywileju z roku 1746 w miasteczku Dolha w komitacie Marmoroskim w dniach 28go stycznia, 13go maja, 31go lipca i 25go września przeniesione zostały, z wyjątkiem jarmarku przypadającego 13go maja, który także na przyszłość w tym dniu odbywać się będzie, na dnie: 25go lipca, 25go września i 25go października.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 10. maja 1860.

(1052) **Edikt.** (2)

Nr. 905. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der im Grunde Zession vom 6. Oktober 1846 und des schiedsrichterlichen Urtheils vom 4. Jänner 1846 durch Frau Johanna Boczarska ersiegten, laut der beim Stryjer Magistrate am 8. November 1854 abgegebenen Erklärung in dem Betrage pr. 300 fl. KM. oder 315 fl. öst. Währ. noch aushaftenden Forderung sammt den früheren mit 1 fl 40 kr. und 1 fl. $76^1/_2$ kr. öst. Währ. zugesprochenen, und den gegenwärtig auf 10 fl. 93 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der in Stryj sub CN. 4 Stadt gelegenen Realität dom. II. pag. 12. n. 4. on. und dom. IX. pag 14. n 13. on. zu Gunsten des Israel Zehngeboth intabulirten Summe pr. 2000 fl. KM. beim Stryjer k. k. Bezirksgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe pr. 2000 fl. KM. oder 2100 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder in Staatspapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tages-Kurswerthe oder mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage vor dem Beginne der Lizitazion zu erlegen. Dieses Vadium wird nach geendigter Versteigerung dem Ersteher in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, allen übrigen Mitlizitanten aber alsogleich zurückgestellt werden. Von der Erlagspflicht wird nur die Exekuzionsführerin Frau Johanna Boczarska damals befreit sein, wenn sie das zu erlegende Vadium auf ihrer obigen liquiden Forderung sichergestellt und sich hierüber bei der Lizitazions-Kommission ausgewiesen haben wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des baaren Angeldes binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt zur Gerichtswissenschaft annehmenden Bescheides, und die zweite Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung an das k. k. Steuer- als gerichtliche Depositenamt in Stryj zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt werden.

Sollte die Exekuzionsführerin Bestbietherin werden, so ist sie berechtiget ihre Forderung, insoweit sie in den Kaufschilling einginge, mit dem Kaufpreise zu kompensiren, und blos den Mehrbetrag an das Depositen zu erlegen.

4) Der Bestbiether ist verpflichtet, die auf diese Summe intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillinges zu übernehmen, wofern sich ein oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Termine anzunehmen.

5) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer der Summe von 2100 fl. öst. Währ. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten werden mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Zu dieser Feilbiethung werden drei Termine, und zwar am 5. Juli, am 9. August und am 6. September 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags beim Gerichte selbst bestimmt.

Sollte diese Summe in dem ersten oder zweiten Termine nicht über oder um den Nominalwerth an Mann gebracht werden können, so wird sie im dritten Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

8) Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitazionsbedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf Einschreiten der Exekuzionsführerin auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um welch' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld, oder wenn auf Rechnung des Kaufschillinges eine Zahlung bereits geleistet worden wäre, diese Theilzahlung zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Bezüglich der auf der zu veräußernden Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Stryjer Grundbuch gewiesen.

10) Sollte der Ersteher nicht im Gerichtsorte wohnhaft sein, so ist er gehalten, der Lizitazionskommission einen hier Ansäßigen zur Empfangnahme sämmtlicher in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheide bevollmächtigten Vertreter unter Einlegung der Vollmacht bekannt zu geben, weil sonst diese Bescheide in dem Gerichtslokale mit derselben Wirkung affigirt werden, als wenn sie dem Ersteher zu eigenen Händen zugestellt worden.

Hievon wird die Exekuzionsführerin durch ihren Bevollmächtigten Herrn Advokaten Dr. Dzidowski, der Exekut Israel Zehngeboth, der Hypothekargläubiger Herr Thomas de Janusza Zaleski, dann der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Tabulargläubiger Josef Werndel, endlich alle diejenigen, welche nach dem 28. Februar 1860 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der die Lizitazion bewilligende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Hrn. Paul Langner mit Substituirung des Herrn Georg Schecher aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 28. April 1860.

(1030) **Edikt.** (3)

Nro. 2911. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf der dem Herrn Leo Wróblewski gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Stadt Czortkow 5te Schede der Güter Czortków mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß Hr. Leo Wróblewski um Einleitung des Verfahrens Behufs Zuweisung des mittelst Entschädigungs-Ausspruches vom 15ten November 1856 Zahl 2998-GE. auf diese Güter ermittelten Urbarial-Entschädigungs-kapitals von 5714 fl. 25 kr. KM. unterm 9. Mai 1860 Zahl 2911 das Begehren gestellt hat.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15ten Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das mit 5714 fl. 25 kr. KM., ermittelte Urbarial-Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnopol, den 21. Mai 1860.

(1040) **Edikt.** (3)

Nro. 3439. Vom k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte zu Przemyśl wird hiemit dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Maria v. Morzkowska eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 2000 fl. KM. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Indem nun demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart bestellt, und denselben die unter einem erlassene Zahlungsauflage zugestellt wird, wird Herr Josef Niemirowski aufgefordert, zur Wahrung seiner Rechte die etwaigen Behelfe entweder dem bestellten Vertreter zu übergeben, oder einen andern Rechtsfreund zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen.

Przemyśl, am 3. Mai 1860.

(1032) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 9688. Zu besetzen sind:

Die Kontrolorsstelle bei den Sammlungskassen in Rzeszow und Neu-Sandec in der X. Diätenklasse, beide mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., dem Bezuge eines 10%tigen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Kenntniß der polnischen Sprache, binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direkzion in Rzeszow und Neu-Sandez einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 18. Mai 1860.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(1043)

Kundmachung.

Die k. k. privil. galizische Carl Ludwig-Bahn beabsichtiget die Bahnhofs-Restauration auf der im Laufe dieses Jahres noch zu eröffnenden Eisenbahn-Station Przemyśl im Wege der Concurrenz pachtweise hintanzugeben.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei der Betriebsleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Krakau, der Eisenbahnbauleitung in Przemyśl und dem Bahnhof-Expedite in Przeworsk eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei der Hintangabe dieser Unternehmung die persönliche Befähigung und die Solidität des Concurrenten maßgebend sein sollen.

Die mit der erforderlichen Nachweisung versehenen Offerte, welche den Anboth des jährlichen Pachtzinses ziffermäßig ausdrücken sollen, werden bei der Centralleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien (Heidenschuß, Gebäude der Creditanstalt) bis 20. Juni d. J. entgegengenommen.

Wien, am 15. Mai 1860.

K. K. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie. (3)

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika zamierza restauracyę dworca kolei na otworzyć się mającej stacyi w Przemyślu w drodze konkurencyi wydzierżawić.

Warunki dzierżawy powziąść można w zarządzie ruchu kolei Karola Ludwika w Krakowie, w zarządzie budowy kolei żelaznej w Przemyślu i w ekspedycyi dworca kolei w Przeworsku, przyczem się jednak zauważa, że przy wydzierżawieniu wzgląd na osobiste uzdolnienie i charakter konkurenta rozstrzygnie.

Oferty zawierające potrzebne dowody, i które ofiarowany czynsz dzierżawy liczbami wyrazić mają, przyjmuje Dyrekcya centralna c. k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika w Wiedniu (Haidenschuss, dom instytutu kredytowego) najdalej do 20. czerwca b. r.

Wiedeń, dnia 15. maja 1860.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.

(992) **Kundmachung**

den Jahrmarkt in Ułaszkowce betreffend.

In dem Marktstädtchen Ułaszkowce, Czortkower Kreises in Galizien, wird der Jahrmarkt am Feste St. Joannes des Täufers, so wie alle Jahre auch im laufenden Jahre 1860 abgehalten werden, und beginnt schon am 22. Juni 1860.

Diejenigen P. T. Herren Kaufleute werden aufmerksam gemacht, welche wegen Erlangung der Gewölber zu Ułaszkowce das Angeld bereits im Jahre 1859 erlegt haben, hiemit annoch aufgefordert, den ganzen Miethzins **bis 15. Juni 1860** zu berichtigen, widrigens die Direkzion bemüssiget wäre, nach Verlauf vorstehender Frist die Gewölber an andere Bestandnehmer ohne aller Berücksichtigung der Angelder zu vermiethen.

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen.

Unter Einem wird von der Güter-Direkzion mitgetheilt, daß während der Ułaszkowcer Jahrmarktszeit von der Herrschaft gezüchtete Stiere (Schweizer Race), Schwarz- und Rothschäcken-Original-Märzthaler, so wie aus der Kreuzung von Märzthaler und Podolischen Kühen hervorgegangene Zuchtstiere, ferner Zuchtstöre aus einer Electoral-Schafherde

von 2 Jahren im Gewichte von 130—140 Pfund,

von 1 Jahre im Gewichte von 80—100 Pfund

aus freier Hand zum Verkauf offerirt werden.

Von der Güter-Direkzion der Herrschaft.

Jagielnica, am 15. Mai 1860.

Uwiadomienie (4)

tyczące się jarmarku w Ułaszkowcach.

W miasteczku Ułaszkowcach, cyrkule Czortkowskim w Galicyi, odbędzie się jak w poprzedzających latach tak też i w bieżącym 1860 roku jarmark w dzień św. Jana Chrzciciela, i rozpoczyna się już z dniem 22. czerwca 1860.

Wszystkich panów kupców, którzy dla osiągnienia sklepów w Ułaszkowcach już w roku 1859 zadatek dali, czyni się uważnemi, wzywając tychże niniejszem, ażeby niezwłocznie najdalej **do 15. czerwca 1860** całą kwotę czynszową w Dyrekcyi Państwa Jagielnicy złożyli, inaczej bowiem po upłynieniu wyż oznaczonego terminu sklepy te bez wszelkiego względu na złożony zadatek innym wynajęte zostaną.

Niefrankowane listy nie będą przyjętemi.

Oraz udziela się niniejszem ze strony Dyrekcyi dóbr Państwa Jagielnicy do wiadomości, że podczas jarmarku Ułaszkowieckiego, skarbowe własnego chowu szwajcarskiej rasy, czarno- i czerwonosrokate prawdziwe tyrolskie (Märzthaler) jako też z własnego chowu po tyrolskim byku z krów podolskich pochodzące byki — dalej

dwuletne od 130—140 funtów i

jednoroczne od 80—100 funtów ważące barany z trzody elektoralnej z wolnej ręki sprzedanemi będą.

Od Dyrekcyi dóbr Państwa.

Jagielnica, dnia 15. maja 1860.
